

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagiert wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verfloßen ist oder nicht, erhalten sie:

1. für 1 Stunde 0.50 M.
2. für jede folgende Stunde 0.40 "
3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde 0.60 "
4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1½ Stunde Mittag) ohne Gerätschaften 4.00 "
- wie vorher mit Gerätschaften 5.50 "
5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:
 - a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1½ Stunde Mittag) 4.00 "
 - b. für eine Nacht (10 Stunden) 5.00 "
 - c. für eine Stunde bei Tage 0.50 "
 - d. für jede folgende Stunde 0.40 "
6. Zum Umziehen und Möbeltransport:
 - a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1½ Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen 6.00 "
 - b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen 7.50 "
 - c. für eine Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen 0.75 "
 - d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen 1.00 "

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Altstadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

* * *

29. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntage.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt gültige Schornsteinfegerlohntage, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
 1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt 0.10 M.
 2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
 - a) erreicht oder überschreitet 0.15 M.
 - b) nicht erreicht 0.10 M.

- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 M.
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 M.
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 M.

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Tage bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Dencke.

* * *

30. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 10. Mai 1908.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetzsammlung S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirktes folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung), stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 12 M., für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 M.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt; einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9 bis 18 M.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 M. Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 M.
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 M., bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 M., bei Nacht das Doppelte.